

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.2006

Geschäftszahl

2003/12/0163

Rechtssatz

Bei einem Bediensteten der Verwendungsgruppe PT 8 kommt der Zumutbarkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 PG 1965 keine bedeutsame Ausschlusswirkung unter dem Gesichtspunkt der sozialen Geltung des ausgeübten Berufes zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. September 2000, Zl. 99/12/0294).